

Vorgaben zum wolfsabweisenden Grundschutz in Wolf-Präventionsgebieten von Rheinland-Pfalz

Zur Erfüllung eines wolfsabweisenden Grundschutzes in Rheinland-Pfalz, müssen in einem ausgewiesenen Wolf-Präventionsgebiet nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist, die unten aufgeführten Parameter erfüllt sein. In einem Wolf-Präventionsgebiet ist dies Voraussetzung zur Gewährung einer Ausgleichszahlung nach Übergriffen auf Nutztiere durch einen Wolf.

1. Schafe, Ziegen und landwirtschaftliche Gehegehaltungen innerhalb eines Präventions- oder Puffergebiets

Übergriffe auf Schafe, Ziegen und Schalenwild aus landwirtschaftlicher Gehegehaltung innerhalb eines Wolf-Präventionsgebiets sind, nach Ablauf der Übergangsfrist, nur noch erstattungsfähig, wenn die Tiere zum Zeitpunkt des Übergriffs in einem wolfsabweisenden Grundschutz untergebracht waren. Ein wolfsabweisender Grundschutz ist gegeben, wenn die Tiere durch entsprechende Zäune, Herdenschutzhunde, Stallungen oder Behirtung gesichert und dabei die folgenden Punkte umgesetzt sind:

1.1. Schutz mit Zäunen

1.1.1. Allgemeine Vorgaben zum Einsatz von Zäunen für eine grundschutzkonforme Unterbringung von Schafen, Ziegen und landwirtschaftlichen Gehegehaltungen

- Alle Zäunungen sind straff gespannt und allseitig geschlossen. Auch Gräben, Rohrdurchlässe sowie Ufer-, Bach-, und Flussläufe sind gesichert.
- Es bestehen unter stromführenden Leitern keine bodennahen Durchschlupfmöglichkeiten größer als 20 cm, die beispielsweise durch Geländeunebenheiten wie Gräben und Fahrspuren, in Torbereichen oder durch defekte Zäune entstehen.
- Es sind keine direkt angrenzenden Einsprungmöglichkeiten vorhanden, von denen aus der Wolf in die eingezäunte Fläche springen könnte (zum Beispiel Heuballen, Brennholzstapel oder Geländekanten, unberücksichtigt bleiben z.B. Baumstümpfe oder Ameisenhaufen).
- Alle Zäune müssen ausreichend elektrifiziert sein (Weidenetze, Litzenzäune oder durch zusätzlich angebrachte stromführende Leiter an nicht elektrifizierten Drahtgeflechtzäunen).

1.1.2. Allgemeine Vorgaben zur Elektrifizierung von Zäunen für eine grundschutzkonforme Unterbringung von Nutztieren

- Die Spannung an stromführenden Elementen sollte überall am Zaun über 4.000 Volt betragen und 2.000 Volt keinesfalls unterschreiten.
- Die Impulsenergie des verwendeten Weidezaungerätes muss an das Zaunsystem angepasst sein, mindestens 1 Joule (Empfehlung: > 2 Joule).
- Die Erdung muss an die Leistung des Weidezaungerätes, die Standortbedingungen und das Zaunmaterial angepasst sein. Dies wird als gegeben erachtet, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
 - Ausführung der Erdung gemäß Empfehlungen des Weidezaungeräteherstellers.
 - Ausführung der Erdung entsprechend der Impulsenergie des Weidezaungerätes¹
 - 1,0 – 1,5 J = minimal 1x Erdungsmaterial (z. B. Erdstab rund oder profiliert) à 1 m Länge

¹ Diese Werte orientieren sich an der DIN VDE 0131, Stand Januar 2020.

- 1,6 – 5,0 J = minimal 2x Erdungsmaterial (z. B. Erdstab rund oder profiliert) à 1 m Länge
- 5,1 – 15 J = minimal 3x Erdungsmaterial (z. B. Erdstab rund oder profiliert) à 2 m Länge,
- eine messbare Spannung an der Erdung von < 500 V bei belastetem Zaun (Zaunspannung < 2.000 V durch künstlichen Kurzschluss),

1.1.3. Spezielle Vorgaben zu elektrifizierten Weidenetzen für eine grundschutzkonforme Unterbringung von Schafen und Ziegen:

- bauartbedingt minimal 90 cm Höhe (Empfehlung: 105 -120 cm),
- durchgängig maximal 20 cm Bodenabstand des unteren stromführenden Leiters

1.1.4. Spezielle Vorgaben zu stromführenden Litzenzäunen für eine grundschutzkonforme Unterbringung von Schafen und Ziegen:

- minimal 4 stromführende Leiter (Empfehlung: 5 stromführende Leiter)
- Leiterhöhen: 20 cm, 40 cm, 60 cm, 90 cm (Empfehlung: fünfte ggf. elektrifizierte Litze/Breitbandlitze/Flutterband auf 120 cm)
- durchgängig maximal 20 cm Bodenabstand des unteren stromführenden Leiters

1.1.5. Spezielle Vorgaben zu Festzäunen in Form stabiler Drahtgeflechtzäune für eine grundschutzkonforme Unterbringung von Schafen und Ziegen

- Das Drahtgeflecht muss ausreichend stabil, intakt, durchschlupfsicher und minimal durchgehend 90 cm hoch sein
- **elektrifizierter Überkletterschutz:**
 - minimal zwei stromführende Leiter z.B. Litzen/Breitbandlitzen
 - Leiterhöhen: ~65 cm und 90 cm bzw. auf Höhe der Zaunoberkante (Empfehlung: zwei zusätzliche Leiter auf 20 und 40 cm Höhe als Untergrabschutz)
 - Abstand der Leiter zum Drahtgeflecht: ~15-30 cm nach außen z.B. mittels Abstandsisolatoren
 - Drahtgeflechtzäune mit 50 bis 90 cm Höhe benötigen 3 elektrifizierte Leiter auf 40, ~65 und 90 cm Höhe
- **optische Barriere:**
 - Litze/Breitbandlitze/Flutterband auf mindestens 120 cm Höhe, ggf. elektrifiziert
 - Installation 15 cm bis maximal 30 cm oberhalb des Drahtgeflechtzauns/ des oberen stromführenden Leiters, z.B. mittels senkrecht angebrachtem Abstandsisolatoren
- **Untergrabschutz** durch eine der folgenden Möglichkeiten:
 - empfohlen wird als Untergrabschutz eine außenliegende, stromführende Leiter mit durchgängig maximal 20 cm Bodenabstand und einem Abstand des Leiters zum Drahtgeflecht von ~15-30 cm nach außen z.B. mittels Abstandsisolatoren (Empfehlung: zweiter Leiter auf 40 cm Höhe)
 - eine fest am Boden und am Festzaun mit ausreichend Überstand (Empfehlung: 40 cm Überlappung mit bestehendem Festzaun) angebrachte horizontale Zaunschürze aus Drahtgeflecht (Material- $\varnothing \geq 2$ mm), mit einer effektiven auf dem Boden aufliegenden Breite von rund 70-100 cm (mindestens 60 cm)
 - Alternativ: eine minimal 40 cm tiefe bzw. bis zum anstehenden Gestein reichende senkrecht eingegrabene Zaunverlängerung aus Drahtgeflecht (Material- $\varnothing \geq 2$ mm und verzinkt), i.d.R. nur sinnvoll bei Neuanlagen

- im Einzelfall ein auf andere Weise hergestellter mechanischer Untergrabschutz (Betonsockel, Steinplatten, Metallkrampen etc.) vergleichbarer Dimension

1.1.6. Spezielle Vorgaben zu Festzäunen für eine grundschutzkonforme Unterbringung von landwirtschaftlichen Gehegehaltungen

- ausreichend stabiler, intakter, straff gespannter, durchschlupfsicherer und an jeder Stelle minimal 150 cm hohes Drahtgeflecht
- **elektrifizierter Überkletterschutz:**
 - minimal ein stromführender Leiter z.B. Litze/Breitbandlitze
 - Leiterhöhen: Leiter-Installation auf oberer Höhe des Drahtgeflechtzaun, mindestens in 150 cm Höhe (Empfehlung: 2 zusätzliche Leiter auf ~65 und 90 cm Höhe)
 - Abstand der Leiter zum Drahtgeflecht: ~15-30 cm nach außen z.B. mittels Abstandsisolatoren
 - Drahtgeflechtzäune mit 120-150 cm Höhe benötigen einen zusätzlichen elektrifizierten Leiter auf Höhe der Zaunoberkante
- **optische Barriere**, wenn Drahtgeflecht unter 180 cm Höhe:
 - eine Litze/Breitbandlitze/Flutterband, ggf. elektrifiziert auf minimal 170 cm Höhe
 - Installation 15 cm bis maximal 30 cm oberhalb Drahtgeflechtzauns/ des obersten stromführenden Leiters z.B. mittels senkrecht angebrachtem Abstandsisolatoren
- **Untergrabschutz** durch eine der folgenden Möglichkeiten:
 - empfohlen wird als Untergrabschutz einen außenliegenden, stromführenden Leiter mit durchgängig maximal 20 cm Bodenabstand und einem Abstand des Leiters zum Drahtgeflecht von ~15-30 cm nach außen z.B. mittels Abstandsisolatoren (Empfehlung: zweiter Leiter auf 40 cm Höhe)
 - eine fest am Boden und am Festzaun mit ausreichend Überstand (Empfehlung: 40 cm Überlappung mit bestehendem Festzaun) angebrachte horizontale Zaunschürze aus Drahtgeflecht (Material- $\varnothing \geq 2$ mm), mit einer effektiven auf dem Boden aufliegenden Breite von rund 70-100 cm (mindestens 60 cm)
 - Alternativ: eine minimal 40 cm tiefe bzw. bis zum anstehenden Gestein reichende senkrecht eingegrabene Zaunverlängerung aus Drahtgeflecht (Material- $\varnothing \geq 2$ mm und verzinkt), i. d. R. nur sinnvoll bei Neuanlagen
 - im Einzelfall ein auf andere Weise hergestellter mechanischer Untergrabschutz (Betonsockel, Steinplatten, Metallkrampen etc.) vergleichbarer Dimension

1.2. Einsatz von Herdenschutzhunden

Herdenschutzhunde zum Schutz von Nutztieren werden nach Möglichkeit in Kombination mit einer grundschutzkonformen, elektrifizierten Einzäunung eingesetzt. Ist eine solche Einzäunung nicht zumutbar, kann durch den Einsatz von Herdenschutzhunden der Grundschutz erfüllt sein, wenn Folgendes erfüllt ist:

- Die eingesetzten Hunde müssen für den Einsatzzweck zertifiziert sein (Zertifizierung z.B. entsprechend der AG Herdenschutzhunde e. V. oder durch andere Institutionen mit vergleichbaren und von der obersten Naturschutzverwaltung anerkannten Standards).
- Die Anzahl der eingesetzten Hunde ist der Größe und Aufteilung der Herde sowie den Geländebedingungen angepasst (Minimalvoraussetzung: zwei Herdenschutzhunde).

1.3. Unterbringung von Weidetieren in Stallungen

Wenn Weidetiere nachts oder für begrenzte Zeiträume außerhalb von Ortschaften oder in Ortsrandlage aufgestellt werden, sind auch diese Stallungen möglichst wolfsabweisend zu gestalten. Hierfür müssen ggf. Einschlußmöglichkeiten ≥ 20 cm, wie z. B. Durchlässe oder Fahrspuren am Boden oder Einsprung- bzw. Überklettermöglichkeiten z.B. an niedrigen Fensteröffnungen oder geteilten Stalltüren berücksichtigt und wolfsabweisend gesichert werden.

1.4. Schutz durch Behirtung

Bei der Hütehaltung von Schafen oder Ziegen reicht tagsüber die Präsenz der hütenden Personen aus, um den erforderlichen Grundschutz zu gewährleisten. Nachts oder bei Abwesenheit der hütenden Personen (z. B. bei Nachtpferchen), gelten die oben aufgeführten Vorgaben zum Grundschutz.

2. Rinder, Pferdeartige und Neuweltkameliden innerhalb der Präventionsgebiete

Wolfsübergriffe auf Rinder und Pferdeartige sowie Neuweltkameliden kommen insbesondere im Herdenverband verhältnismäßig selten vor. Kommt es zu Übergriffen, so sind überwiegend Jungtiere in den ersten Lebenswochen betroffen. Um die Verhältnismäßigkeit des Herdenschutzes zu gewährleisten, wird der nachweislich von einem Wolf verursachte Übergriff auf ein solches Tier über Ausgleichszahlungen in ganz Rheinland-Pfalz, unabhängig von getroffenen Herdenschutzmaßnahmen, erstattet. Sollte also ein Wolf innerhalb eines Wolf-Präventionsgebiets Rinder, Pferdeartige oder Neuweltkameliden töten oder verletzen, erhalten die Besitzer*innen eine Ausgleichszahlung, ohne dass die wolfsabweisenden Anforderungen zum Herdenschutz erfüllt sein müssen.

Rinder-, pferdeartige- oder neuweltkamelidenhaltende Betriebe, die eine Förderung für die wolfsabweisende Optimierung ihrer Weiden/Offenställe zum (Jung-)Tierschutz (z. B. Abkalbeweiden) in Anspruch genommen haben, erhalten bei Übergriffen, die sich auf mit Fördermitteln geschützten Flächen ereignen, nach einer Übergangsfrist (i. d. R. die einjährige Übergangsfrist zur Gültigkeit des Grundschutzes bei Neuausweisung eines Präventionsgebiets oder 6 Monate nach Antrags-Bewilligung) nur dann eine Ausgleichszahlung, wenn die Herdenschutzmaßnahmen den oben genannten Grundschutzvorgaben gemäß Ziffer 1.1 oder 1.2 oder 1.3 entsprechen.

3. Übergriffe auf Nutztiere außerhalb von Präventionsgebieten

Außerhalb von Wolf-Präventionsgebieten werden von einem Wolf verursachte Übergriffe auf Schafe, Ziegen, landwirtschaftliche Gehegehaltungen, Rinder, Pferdeartige und Neuweltkameliden, unabhängig von ergriffenen Herdenschutzmaßnahmen über das Wolfsmanagement des Landes finanziell ausgeglichen.